

II—1493 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 778/1J

1976 -11- 03

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Ermacora, Hietl  
und Genossen  
an den Bundesminister für Bauten und Technik  
betreffend den Neubau der Strafvollzugsanstalt Stein

Nach uns zugegangenen Meldungen beabsichtigt das Bautenministerium in 50 bis 60 Meter Entfernung von der Altstadt Stein und vor dem auf der Ostseite dieses Stadtteiles befindlichen Kremser Tor einen fünfgeschossigen aus Beton und Glas geplanten Neubau auszuführen, der als neues Gebäude der Strafvollzugsanstalt Stein anzusehen ist. Die Durchführung dieses Baues, der ein Bundesbau ist, fällt in die Zuständigkeit des Bautenministeriums.

Nach den bestehenden Plänen soll der Neubau mit einer Teildemolierung des an den Neubau angrenzenden alten Klostersteiles verbunden werden. Der alte Klosterteil, der sich im Eigentum oder im Besitze des Bundes befindet, steht nach wie vor unter Denkmalschutz, wie ihn § 2 des Denkmalschutzgesetzes 1923 vorsieht.

Gemäß Art. 15 Abs. 5 B.-VG. ist für die Vollziehung der entsprechenden baurechtlichen Vorschriften der Bund zuständig.

Das Bauvorhaben, das auch ohne Demolierung des alten Klosters, vom Standpunkt des Denkmalschutzes bedenklich erscheint, nimmt in seiner Bedenklichkeit zu, wenn das Kloster oder Teile desselben demoliert würden. Die Vereinigung europäischer Organisationen, die sich mit der Bewahrung des Kulturerbes befassen, haben anlässlich des Denkmalschutzjahres eine Petition gegen die Schädigung des genannten Kulturgutes eingereicht.

Die Stadtgemeinde Krems hat sich gegen das Vorhaben - bislang ungehört - zur Wehr gesetzt.

Der Fragenkomplex wirft ganz abgesehen von seiner kulturellen Bedeutung wichtige Fragen der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung auf.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Bauten und Technik folgende

Anfrage:

- 1) Wird das alte Kloster Stein, das in dem Bauvorhaben berührt wird, als Denkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes anerkannt?
- 2) Ist das genannte Denkmal im Sinne des § 2 des Denkmalschutzgesetzes im Eigentum oder Besitz des Bundes?
- 3) Wenn ja, hat das zuständige Bundesministerium einen Antrag gestellt, daß das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Denkmals nicht gegeben sei?
- 4) Welche Stellungnahme hat das Bundesdenkmalamt abgegeben?
- 5) Hat sich das Bundesministerium an diese Stellungnahme gehalten?
- 6) Wird sich das Bundesministerium bei weiterer Bauführung an diese Stellungnahme halten?
- 7) Welche Maßnahmen wird das Bundesministerium sonst ergreifen, um das Denkmal vor Demolierung zu schützen?